

Informationsblatt zu den signifikanten Unterschieden
zwischen einer Grenzfeststellung und einer amtlichen Grenzauskunft

Grenzfeststellung	Amtliche Grenzauskunft
Sachliche Voraussetzungen	
<p>Immer möglich, insbesondere anzuwenden</p> <ul style="list-style-type: none"> - bei Grenzstreitigkeiten - wenn Flächenangaben erforderlich sind - wenn ein unklarer Grenzverlauf vorliegt - wenn Grenzabstände einzuhalten sind und die Katasterqualität dieses nicht gewährleistet 	<p>Möglich</p> <ul style="list-style-type: none"> - für Erschließungsarbeiten in Baugebieten - bei Neu-Ausbau vorhandener Straßen - für einen Zaunbau
Rechtswirkung	
<ul style="list-style-type: none"> - Entfaltet Rechtswirkung nach Außen durch Setzen der Verwaltungsakte „Grenzfeststellung“ und „Abmarkung“ und durch Hinzuziehung weiterer Beteiligter, z. B. Grenznachbarn, Erwerber oder Pächter - Eintragung der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster 	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Rechtswirkung nach Außen, da keine Verwaltungsakte gesetzt werden und keine weiteren Beteiligte hinzugezogen werden - keine Eintragung der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster
Abmarkung (Setzen von Grenzmarken, z.B. Grenzstein)	
<p>Nicht abgemarkte oder verlorengegangene Grenzpunkte werden abgemarkt, schief stehende Grenzmarken werden gerichtet.</p>	<p>Nur örtliche Aussage über Art, Lage oder Nichtvorhandensein der Grenzpunkte ohne Abmarkung, aber mit „Tagesmarke“</p>
Technische Voraussetzungen	
<p>Immer möglich</p>	<p>Grenzpunkte, für die eine örtliche Auskunft erteilt werden soll, müssen mit einer hohen Qualität im Liegenschaftskataster nachgewiesen sein. Ob die technischen Voraussetzungen erfüllt sind, kann erst nach Einsicht in die bei dem zuständigen Katasteramt bestellten Vermessungsunterlagen beurteilt werden.</p>